



Nils Meyer-Abich

Zwischenstaatliche Kooperation und strafrechtliche Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof

Ein Tagungsbericht – Lima, 29. bis 31. März 2006

**Entre cooperación intergubernamental y colaboración
penal con la Corte Penal Internacional**

Informe de conferencia – Lima, 29-31 de marzo de 2006

**Between Intergovernmental Cooperation and Criminal
Law Collaboration with the International Criminal Court**

A Conference Report – Lima, March 29th-31th 2006

Nils Meyer-Abich

M.A. der Sozialwissenschaften (Ethnologie), Rechtsreferendar und
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissen-
schaften, Abteilung für ausländisches und internationales Straf-
recht, Georg-August-Universität Göttingen

✉ Helenenstraße 19, 22765 Hamburg

E-Mail: n_meyer_abich@yahoo.de

I.

Vom 29. bis 31. März 2006 fand in Lima, Peru das nunmehr vierte¹ Treffen der Lateinamerikanischen Studiengruppe zum Internationalen Strafrecht² statt. Organisiert vom Rechtsstaatsprogramm der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) für Südamerika, der Abteilung für strafrechtliche Masterstudiengänge der Päpstlich-Katholischen Universität Perus (*Maestría de Derecho Penal de la Pontificia Universidad Católica del Perú*, PUCP) und der Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen, widmete sich die Expertenrunde bei diesem Treffen dem Thema der Kooperation und strafrechtlichen Zusammenarbeit der lateinamerikanischen Länder mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH).³

II.

Einführend stellte Prof. Dr. Kai Ambos (Göttingen) die besondere Rolle, welche die Kooperation für die Tätigkeit des IStGH spielt, heraus. Trotz des eigentlich supranationalen Charakters des IStGH seien die Beziehungen zwischen ihm und den Staaten in der Praxis nicht vertikaler, sondern wohl eher horizontaler Natur: die Stellung des IStGH im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit entspreche insofern – anders als die reiner Besatzungsgerichte (etwa Int. Militärgerichtshof von Nürnberg und ursprünglich auch Irakisches Sondertribunal) – eher der eines weiteren Staates in Abhängigkeit von den anderen Staaten. Der IStGH sei – gleichsam als „Kopf ohne Hände“⁴ – in wesentlichem Maße von der Ausgestaltung der Zusammenarbeit,

¹ Bisherige Treffen in Montevideo, 2003; São Paulo, 2004; Mexiko, 2005. Das nächste (fünfte) Treffen soll vom 19. bis 24. März 2007 in Bogotá, Kolumbien stattfinden. Die auf den Treffen vorgestellten, bzw. erarbeiteten Forschungsergebnisse der Studiengruppe sind Gegenstand folgender Veröffentlichungen: Ambos/Malarino (eds.), *Persecución penal de crímenes internacionales en América Latina y España*, Montevideo 2003; Ambos/Malarino/Woischnik (eds.), *Temas actuales del derecho penal internacional*, Montevideo 2005; dies., *Dificultades jurídicas y políticas para la ratificación o implementación del Estatuto de Roma de la Corte Penal Internacional*, Montevideo 2006. Die Bücher können über die KAS bezogen werden, vgl.

<http://www.kas.de/proj/home/home/13/1/>; vgl. auch http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/kambos/Forschung/laufende_Projekte.html

² „Grupo latinoamericano de estudios sobre derecho penal internacional“; vormalis „Studiengruppe zum Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)/Grupo de estudios sobre la Implementación del Estatuto de Roma en América Latina“

³ Zur deutschen Rechtslage vgl. IStGH-Gesetz, BGBl. 2002 I 2144, s. auch mit Übersetzungen http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/kambos/Forschung/laufende_Projekte_Translation.html; näher Ambos, in: Loos/Jehle (Hrsg.), *Bedeutung der Strafrechtsdogmatik in Geschichte und Gegenwart. Manfred Maiwald zu ehren*, 2006 (im Erscheinen).

⁴ Kerns Wort zum Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei auf das Völkerstrafprozessrecht übertragend, vgl. Ambos, *Internationales Strafrecht*, München 2006, S. 286, § 8, III, 1., Rn. 52

scil. den gesetzlichen Regelungen innerhalb der (Vertrags-)Staaten, abhängig, die so letztendlich weitgehend über seine Effizienz entschieden.

III.

Unter der Sitzungsleitung von Dr. Ezequiel Malarino (Collège de France) (29.3.) bzw. von Ambos (30.3.) wurden in den folgenden anderthalb Tagen die einzelnen Länderberichte⁵ vorgestellt, die über den Stand des innerstaatlichen Implementierungsprozesses, die traditionelle zwischenstaatliche Zusammenarbeit, die (möglichen) Kooperationsmechanismen mit dem IStGH sowie den innerstaatlichen strafrechtlichen Schutz des IStGH (vgl. Art. 70 Abs. 4 Statut) informieren. Eine nähere Darstellung der einzelnen Berichte soll und kann an dieser Stelle nicht erfolgen.⁶ Zusammenfassend kann jedoch festgehalten werden, dass Peru bislang das einzige Land Lateinamerikas ist, in dem bereits ein IStGH-ZusammenarbeitsG in Kraft getreten ist.⁷ In nahezu allen anderen lateinamerikanischen Vertragsstaaten⁸ existieren lediglich Gesetzesentwürfe oder -initiativen, die sich in unterschiedlichen Verfahrensstadien mit dementsprechend divergierenden Erfolgsaussichten befinden.

In **Argentinien** befinden sich mehrere Entwürfe in parlamentarischer Diskussion. Da in der vergangenen Legislaturperiode jedoch keine nennenswerten Fortschritte erzielt wurden, sind die Chancen einer baldigen Verabschiedung eher gering einzuschätzen. In **Bolivien** befindet sich seit Februar 2006 ein umfassender Entwurf im Gesetzgebungsverfahren, der neben einem Allgemeinen und Besonderen Teil des Völkerstrafrechts sowohl die Straftaten gegen die Rechtspflege durch den IStGH als auch die Kooperation mit dem IStGH normiert. In **Brasilien** wurden Arbeitsgruppen zur Formulierung eines Gesetzes-

⁵ Argentinien (*Pablo Parenti*), Bolivien (*Elizabeth Santalla Vargas*), Brasilien (*Alexandre Marcos Coelho Zilli*) (IBCCRIM), Chile (*José Luis Guzmán Dalbora*), Costa Rica (*Paúl Hernández Balmaceda*), Ecuador (*Salvador Herencia*), El Salvador (*Jaime Martínez*), Kolumbien (*Alejandro Aponte*), Mexiko (*Alma Lorena Falcón Lozada/Patricia Neri Guajardo*), Paraguay (*Cesar Alfonso Larangueria*), Peru (*Carlos Caro Coria*), Uruguay (*Pablo Galain Palermo*), Venezuela (*Juan Luis Modolell González*). Zur Zusammensetzung der Gruppe s. auch http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/kambos/Forschung/laufende_Projekte.html.

⁶ Insofern sei auf die nächste Veröffentlichung der Gruppe verwiesen, die Anfang 2007 erscheinen wird und dann wie o. Fn. 1 angegeben zugänglich sein wird. Vgl. zusef. bereits *Coelho Zilli*, *Cooperação e auxílio com o Tribunal Penal Internacional*, in: *Boletim IBCCRIM* Nr. 162, Mai 2006, <http://www.ibccrim.org.br/publicacoes.php?PHPSESSID=ab9b9c00cb3614605f4b343b01386f67>.

⁷ Vgl. Art. 554-566 neue peruanische StPO. Sie wird in sukzessive bis zum Jahr 2011 in Kraft treten, die genannten Vorschriften sind aber bereits seit dem 1. Februar 2006 wirksam. Daneben wird der Erlass eines Sondergesetzes diskutiert.

⁸ Argentinien (Ratifikation: 2001), Bolivien (2002), Brasilien (2002), Costa Rica (2001), Ecuador (2002), Kolumbien (2002), Mexico (2005), Paraguay (2001), Uruguay (2002), Venezuela (2000); ebenso Dominikanische Republik (2005), Honduras (2002) und Panama (2002), die in Lima nicht vertreten waren.

textes gebildet, was bisher zur Erstellung eines Vorentwurfes geführt hat; bis zur Vorlage im Nationalkongress sind jedoch noch weitere Schritte notwendig. In **Ecuador** wurden verschiedene Gesetzesvorschläge diskutiert, z. Zt. ist die Debatte, nicht zuletzt aufgrund der Wahlen im Oktober 2006, jedoch ausgesetzt. In **Kolumbien** sind die im Rom-Statut normierten völkerstrafrechtlichen Delikte in das Strafgesetzbuch von 2000 aufgenommen worden, jedoch bis heute nicht in Kraft getreten. Gleiches gilt für einen weiteren Gesetzesentwurf, der sich gegenwärtig in der parlamentarischen Diskussion befindet. In **Mexiko** soll ein Gesetzesentwurf noch in dieser Legislaturperiode der Senatorenkammer vorgelegt werden. Aufgrund der noch in diesem Jahr anstehenden Präsidentschaftswahlen werden die Erfolgchancen jedoch als gering bewertet. In **Uruguay** schließlich befindet sich ein umfassender „Gesetzesentwurf Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Kooperation mit dem IStGH (Rom-Statut)“ im Gesetzgebungsverfahren, z.Zt. zum Zwecke der parlamentarischen Diskussion in der Senatorenkammer; ein älterer, bereits in der Abgeordnetenkammer befindlicher Entwurf, der lediglich die Kooperation mit dem IStGH zum Inhalt hatte, verliert insofern seine Relevanz. Als Vertragsstaaten, die bisher keinerlei Gesetzesinitiativen zur Kooperation mit dem IStGH vorgelegt haben, sind nur **Costa Rica** und **Venezuela** zu nennen. Im Falle Venezuelas erlangen jedoch immerhin die Regelungen der verbindlichen völkerrechtlichen Verträge Gesetzesrang, so dass die die strafrechtliche Zusammenarbeit mit dem IStGH betreffenden Normen des Rom-Statuts direkt anwendbar sind. In den (noch) Nicht-Vertragsstaaten **Chile** und **El Salvador** existieren keine Gesetzesvorhaben.⁹

IV.

Im Anschluss stellte Dr. Héctor Olásolo (wissenschaftlicher Mitarbeiter am IStGH) die spanische Rechtslage dar, wobei er vornehmlich praktische Hindernisse und Beeinträchtigungen der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem IStGH hervorhob. Insbesondere bemängelte Olásolo, dass ein direkter Kontakt zwischen dem IStGH und der nationalen Justiz nicht zustande komme, da ein solcher abhängig vom Verfahrensstand sei bzw. die Sachlage stets über das Justizministerium bzw. das Außenministerium vermittelt werden müsse. Olásolo betonte schließlich die Notwendigkeit der Aburteilung völkerstrafrechtlicher Verbrechen durch und in den Staaten der Verfahrensbeteiligten, die der Aburteilung in (europäischen) Drittstaaten vorzuziehen sei. Am Freitag schließlich referierte Emanuela Fronza (Universität Trento) über die italienische Rechtsla-

⁹ El Salvador hat stattdessen im Jahre 2002 ein bilaterales Nichtüberstellungsabkommen (vgl. Art. 98 (2) IStGH-Statut; dazu Ambos, o. Fn. 4, S. 114, § 6, IV, Rn. 56) mit den U.S.A. unterzeichnet, in dem es sich verpflichtet, US-Bürger weder an den IStGH noch einen Vertragsstaat des Rom-Statuts zu übergeben bzw. auszuliefern.

ge. Dort befänden sich z. Zt. zwei Gesetzesentwürfe in der parlamentarischen Diskussion, wobei insbesondere der politisch als aussichtsreicher zu beurteilende Entwurf des Justizministeriums gewichtige Lücken aufweise; so seien u.a. weder die Straftaten gegen die Rechtspflege noch die Überstellung von Personen an den IStGH darin geregelt. Darüber hinaus seien verfassungsrechtliche Fragen ungeklärt, vor allem die Anwendbarkeit von völker(straf)rechtlichem Gewohnheitsrecht. Sofern das IStGH-Statut Regelungen dieser Art enthalte, mache die Implementation nach Ansicht des italienischen Verfassungsgerichts eine Verfassungsänderung notwendig.

V.

Im Rahmen einer Zusammenfassung und Analyse vornehmlich der vorangegangenen lateinamerikanischen Länderberichte und der sich daraus ergebenden Diskussionen wurden von Malarino abschließend die wesentlichen Fragestellungen herausgearbeitet. Neben der bereits dargestellten vergleichenden Betrachtung der legislativen Implementationsprozesse betonte Malarino dabei vor allem die aus den verschiedenen Formen und Möglichkeiten dieses Prozesses resultierende Heterogenität. Insbesondere die „anderen Formen der Zusammenarbeit“ (vgl. Art. 93 IStGH-Statut) hingen gänzlich von der nationalen Gesetzgebung ab, wodurch der gleiche Vorgang je nach innerstaatlicher Lage unterschiedlich, bzw. widersprüchlich behandelt würde bzw. werden könne.¹⁰ Dies gelte in besonderem Maße für Art. 93 I lit. l) IStGHS: Rechtshilfe, die in einem Staat erlaubt sei, könne in einem anderen verboten sein. Diese Problematik „eines Rechts zahlreicher Geschwindigkeiten“¹¹ oder gar „zahlreicher Rechte“ drücke sich darüber hinaus auch bei der Verhängung von Sanktionen bei Straftaten gegen die Rechtspflege nach Art. 70 IStGH-Statut aus, sei dessen Strafandrohung doch nicht notwendigerweise identisch mit diesbezüglichen – wiederum heterogenen – innerstaatlichen Vorschriften. Gleiches gelte bei der Vollstreckung etwaiger vom IStGH verhängten Sanktionen, die zwar weniger bezüglich des Strafmaßes, wohl aber hinsichtlich der Ausgestaltung des Vollzuges national erheblich variieren könnten.

Dementsprechend gelte es, die Grundpfeiler der gegenwärtigen Entwicklungen, bzw. Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich einer Abgrenzung zwischen Bereichen obligatorischer und einer den Mitgliedstaaten überlassenen Ausgestaltung der Implementation, sichtbar zu machen.

¹⁰ Es handle sich hier angesichts der Anzahl der Staaten und ihres unterschiedlichen Normgefüges um einen „Kopf mit vielen unterschiedlichen Händen“.

¹¹ Vgl. Silva Sánchez: *La expansión del derecho penal*, 2. Aufl., Madrid 2001: 157ff., (= *ders.*, *Die Expansion des Strafrechts: Kriminalpolitik in postindustriellen Gesellschaften*, Frankfurt/M. 2003: 79ff).